

Urkunden
Schriftstücke, auf denen ein rechtserheblicher Sachverhalt niedergelegt ist

<p>Beweisurkunde dienen zum Beweis eines rechtserheblichen Sachverhalts, falls dieser bestritten wird</p> <p><i>Bürgschaftsurkunde, Schuldschein, Posteinlieferungsschein, ec-Karte, ...</i></p>	<p>Wertpapier = Urkunde, die ein privates Vermögensrecht in der Weise verbrieft, daß zu seiner Ausübung der Besitz an der Urkunde erforderlich ist.</p>	<p>Legitimationspapier dienen dazu, die Berechtigung einer Person zur Entgegennahme einer Leistung zu prüfen</p> <p><i>Quittung, Erneuerungsschein (Talon), Legitimationszeichen (Garderobenmarke, Gepäckschein u.ä.)</i></p>
---	---	--

Wertpapiere nach Art der Übertragung des verbr. Rechts

Inhaberpapiere	Orderpapiere	Rektapapiere
an jeden Vorleger des Papiers wird geleistet	an namentlich benannte Person oder an eine vom Berechtigten durch Indossament benannte Person wird gegen Vorlage der Urkunde geleistet	an namentlich benannte Person gegen Vorlage der Urkunde wird geleistet
das verbrieft Recht wird durch die Urkunde verkörpert und wie eine bewegliche Sache übereignet (d.h. nach sachenrechtlichen Grundsätzen)		das Eigentum an der Urkunde steht dem Inhaber des Rechts zu
Übertragung des verbrieften Rechts durch		
Einigung u. Übergabe der Urkunde	Einigung und Übergabe der indossierten Urkunde	Einigung und Abtretung des verbr. Rechts

Wertpapiere nach Art des verbrieften Vermögenswerts

Warenwertpapiere	Geldwertpapiere	Kapitalwertpapiere
verkörpern Rechte an schwimmender oder lagernder Ware <i>Konossement, Ladeschein, Lagerschein</i>	verkörpern kurzfristige Forderungen <i>Scheck, Wechsel, Schatzwechsel, Unverzinsl. Schatzanw., Zinnschein, Dividendschein</i>	verkörpern <u>langfristige</u> Forderungen oder Teilhaberrechte, dienen ihrem Verwendungszweck nach der Kapitalanlage, beinhalten bedingten o. unbedingten Anspruch auf Ertrag

Effekten
..sind vertretbare (fungible) Kapitalwertpapiere
Fungibilität bedeutet: von gleicher Beschaffenheit; bei gleichem Nennwert bzw. gleicher Stückelung verkörpert jedes Papier die gleichen Rechte; Austausch möglich, ohne daß Inhaber der Urkunde Minderung / Mehrung seiner Rechte erfährt.

In der Praxis wird der Begriff "Effekten" häufig durch "Wertpapiere" ersetzt, wobei er dann meist noch umfassender gebraucht wird.

Effekten nach Art des verbrieften Rechts

Gläubigereffekten	Teilhabereffekten	Sonder-/Mischformen
= Forderungspapiere = Rentenwerte verbrieft Forderungsrecht mit Anspruch auf Zinsen <i>Schuldversch. d. Bundes, seiner Sondervermögen u. der Länder Pfandbriefe und Kommunalobligationen Industrieobligationen Bank-, Sparkassenoblig. Auslandsanleihen</i>	= Anteilspapiere verbrieft Miteigentumsrecht mit Anspruch auf anteilmäßigen Gewinn <i>Aktien Investmentzertifikate</i>	 <i>Wandelanleihen Optionsanleihen Genussscheine Gewinnschuldversch.</i>

Effekten nach Art des Ertrages

Festverzinsliche Wertpapiere	Wertpapiere mit variablem Ertrag	Sonderformen
------------------------------	----------------------------------	--------------

Der Begriff "**Wertpapiergeschäft**" umfaßt in der Praxis die Geschäfte, die üblicherweise in den Wertpapierabteilungen der Kreditinstitute bearbeitet werden.

- Objekte des Wertpapiergeschäfts** sind demnach
- * die Wertpapiere im eigentlichen Sinne, soweit sie in der Bankenorganisation dem Wertpapiergeschäft zugeordnet sind, (also z.B. nicht Wechsel und Scheck, obwohl rechtlich zu den Wertpapieren gehörend; ebenso nicht sachenrechtliche Wertpapiere, wie Hypothekenbriefe),
 - * Wertrechte (zugrundeliegende Rechte sind nicht in Urkunden verbrieft, z.B. Schuldbuchforderungen des Bundes, seiner Sondervermögen und der Länder),
 - * Derivate

nicht vertretbare
*Hypothekenbriefe
Sparbrief
Grundschuldbriefe*